

sind¹⁸⁾, und wenn man ferner bedenkt, welchen Hinweis auf die engere germanische Herkunft der Toten von Worms, Wiesbaden und anderen Fundorten Brenner gerade der in ihren Gräbern gefundenen Keramik entnehmen konnte¹⁹⁾, dann hätte das Werbacher Gefäß vielleicht auch einen Fingerzeig dieser Art uns gegeben.

Es ist kein Zufall, daß die archäologischen Zeugnisse ostgermanischer Einwanderung in spätrömischer Zeit gerade am Unterlaufe des Maines zutage treten. Haben wir es doch auch in der geschriebenen Geschichte in diesem Gebiete und für diese Zeit mit Ostgermanen zu tun. Freilich, an die Wandalen, die im Jahre 406 bei Mainz den Rhein überschritten haben²⁰⁾, wird man kaum denken, da sie nur ganz vorübergehend in Mainland geweiht haben werden. Dagegen sind die Burgunder längere Zeit in diesem ansässig gewesen. Wenn auch der Umfang ihres Gebietes im Laufe der Zeit gewechselt hat, so ist doch von bald nach 250 an bis zum Ende des 4. Jahrhunderts das östlich an den Limes anschließende Flußgebiet des mittleren Maines von etwa Schwäbisch Hall im Süden bis zur Rhön im Norden von den Burgundern besiedelt gewesen²¹⁾. Später haben sie sich dem Uebergang der Wandalen und anderer Germanen über den Rhein i. J. 406 angeschlossen, und von dieser Zeit an lag ihr Schwerpunkt in Rheinhessen, bis die Hunnen ihnen i. J. 436 eine schwere Niederlage beibrachten, die zu ihrer Uebersiedelung in das spätere Burgund führte.

Diese Ergebnisse der Auswertung der schriftlichen Ueberlieferung decken sich also mit den dem archäologischen Material entnommenen. Gerade in dem Gebiet, das nach ersterer Ostgermanen beherbergte, beobachten wir in den Funden aus der in Betracht kommenden Zeit jenen fremden Einschlag. Bei der Dürftigkeit beider Arten von Quellen müssen wir uns vorläufig mit ihrer im ganzen vorhandenen Uebereinstimmung begnügen; viele Einzelheiten bedürfen noch sehr der Klärung, welche aber mit der Vermehrung der Bodenfunde sicher kommen wird.

Heidelberg.

E. Wahle.

Bemerkungen zu Dopsch, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung Bd. I.

Das bekannte Buch von Dopsch ist von der Kritik einerseits mit bedingungsloser, begeisterter Zustimmung, andererseits mit Zurückhaltung und teilweiser Ablehnung aufgenommen worden. Zu den Beurteilungen der ersteren Art gehören die Besprechungen von E. König im Historischen Jahrbuch XXXIX (1919) S. 836 ff., von ? in den Jahresberichten d. deutschen Geschichte I (1918) S. 25 ff., zur anderen die Rezensionen von Brinkmann in der Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte XI (1919) S. 289 ff., von Philippi in den Göttinger gelehrten Anzeigen 1920 S. 45 ff., von Wopfner in der Histor. Vierteljahrsschr. XX (1920) S. 47 ff. Vgl. auch Wolff, Germania III S. 96. Die glänzend und lebendig geschriebenen Ausführungen haben in der Tat etwas bestechendes und mögen so das Urteil von vornherein im günstigen Sinne beeinflußt haben. Bei genauerer Prüfung aber halten sie nicht immer stand. Mit emsigem Fleiß hat der Verf. alles zusammengestellt, was für seine Theorien spricht, die entgegenstehenden Zeugnisse aber bei Seite gelassen oder abzuschwächen versucht. Mit Leidenschaftlichkeit vertritt D. die Ansicht, daß die Germanen schon zur Zeit des Cäsar und Tacitus Privateigentum am Grund und

¹⁸⁾ L. Schmidt, Allgemeine Geschichte der germanischen Völker bis zur Mitte des 6. Jahrhunderts (= Below-Meinecke, Handbuch der Mittelalterl. und Neueren Geschichte, Abt. II) 1909, S. 188 f.

¹⁹⁾ Altertümer uns. heidn. Vorzeit V, S. 428 ff.

²⁰⁾ L. Schmidt, S. 55.

²¹⁾ L. Schmidt, S. 68.

Boden gekannt hätten. Obwohl man aus Cäsar und Tacitus unbefangen nur das herauslesen kann, daß der Grund und Boden im Gesamteigentum stand, versucht er durch eine neue gewaltsame Auslegung der berühmten Stelle *Germania* c. 26 diese zur Bestätigung seiner Anschauung heranzuziehen. Das Bestehen des Gesamteigentums wird bestätigt durch eine nicht genügend beachtete Erzählung Prokops *bell. Vand.* I, 22: Die Wandalen wanderten zu Anfang des 5. Jahrhunderts aus ihren Sitzen an der Theiß wegen Landmangels aus; ein Teil des Volkes blieb zurück, dem nun der Grund und Boden reichliche Nahrung zu bieten vermochte; doch behielten die ausziehenden Wandalen sich das Eigentumsrecht an den bisher von ihnen bewirtschafteten Ländereien vor und weigerten sich auch später noch in einer von Geiserich berufenen Volksversammlung, ihre Besitzrechte aufzugeben. Erst durch die Berührung mit den Römern hat sich bei den Germanen der Begriff und die Anschauung vom Privateigentum am Grund und Boden entwickelt. (Daß solche Verhältnisse bereits im 4. Jahrhundert bei den Alamannen ausgebildet gewesen seien, will D. S. 256 durch eine auch von Dahn, *Könige* IX. 456 angeführte Angabe des Libanius ed. Reiske, *Cod.* [?] II, 507 belegen; ich habe mich vergeblich bemüht, diese Stelle ausfindig zu machen. Uebrigens ist Libanius keine zuverlässige Quelle.) Die Anfänge dazu waren aber gewiß schon in der Urzeit vorhanden (in den Einzelhofsiedelungen, den zur Ausstattung der Könige und Fürsten gehörigen Gütern); hierauf wird zu beziehen sein, wenn Tacitus von nach Kolonenart angesiedelten Unfreien spricht, die ihrem Dominus einen bestimmten Zins zu entrichten hatten. Es muß aber auch Kolonen gegeben haben, die im Besitze des Staates standen und dörferweise angesiedelt waren. Es wird berichtet, daß die Markomannen und Quaden zur Zeit Mark Aurels zahllose römische Provinzialen geraubt hatten, um sie vornehmlich für den Landbau zu verwenden, und daß sie sich nur schwer entschlossen, die arbeitsfähigen Elemente wieder herauszugeben. Diese Mengen von Hörigen können nicht allein in Einzelwirtschaften untergebracht gewesen sein.

Daß die in das römische Reich eingedrungenen Germanen durchweg die römischen Siedelungen zerstört und die eingesessene Bevölkerung vernichtet haben, wird niemand mehr behaupten; daß zahlreiche römische Einrichtungen die Germanenherrschaft überdauert haben, ist allgemein anerkannt, und es bleibt nur zweifelhaft, wie groß der Einfluß derselben auf die spätere Kulturentwicklung veranschlagt werden muß. Gleichwohl wäre es verfehlt, die zahlreichen überlieferten Nachrichten über gewalttätiges und schädigendes Vorgehen der Germanen als unglaubwürdig oder übertrieben zu erklären. Es ist selbstverständlich, daß diese überall da, wo sie auf Widerstand stießen, nach Kriegerrecht verfahren sind und keine Schonung geübt haben. Aus den Funden ersehen wir, daß die meisten der Limeskastelle nicht im verlassenem Zustande von den Germanen besetzt und geplündert, sondern erst nach erbitterten Kämpfen genommen worden und dabei der Zerstörung anheimgefallen sind (vgl. Ritterling, *Bonner Jahrbücher* 107 [1901] S. 116 ff.). Aber auch das platte Land ist von solchen Verheerungen nicht verschont geblieben. Für die holländische Provinz Limburg zeigt Holwerda (*Bericht* IV R. G. K. S. 91), daß die dort gelegenen römischen Villen ohne Ausnahme untergegangen sind; ein Teil ist von den Bewohnern freiwillig geräumt worden; viele aber zeigen Spuren von Brand und Zerstörung. Nicht anders wird es in den übrigen von den Alamannen und Franken heimgesuchten Gegenden Galliens gewesen sein. Die Ripuarier haben die Römer nicht vernichtet oder verdrängt. Aber die Lage derselben war zunächst eine sehr gedrückte. Salvian bezeugt, daß nach der endgültigen Besetzung Kölns die dortigen Bewohner als Sklaven behandelt wurden, daß sie dann zwar ihre persönliche Freiheit wieder erhielten, aber ihres gesamten Eigentums verlustig gingen. Köln hat damals aufgehört, eine Bischofsstadt zu sein; nur eine kleine christliche Gemeinde blieb zurück, die die alten Traditionen weiterführte. Auch später noch erscheinen auf ripuarischem Gebiet die Römer nicht als gleichberechtigt mit den Franken. Die römischen Grundbesitzer wurden auf ihren Gütern belassen, aber nicht als freie Eigentümer, sondern als Hörige, die der Freizügigkeit entbehrten und verpflichtet waren, an ihre neuen Grundherren eine Abgabe von den Ertragnissen zu liefern. Die *Lex Rip.* kennt in ihrem Geltungsbereich keine römischen Grundbesitzer; die Römer die in ihr erwähnt werden, sind Personen, die durch Freilassung zu römischem Recht freie Römer (*cives Romani*) geworden sind, oder abhängige Leute; der freigeborene Römer der *Lex* ist ein *Romanus advena* (vgl. meine *Geschichte der deutschen Stämme* II, 526). Ehen zwischen Römern und Ripuariern wurden als nicht ebenbürtig angesehen. Noch schärfer als die Ripuarier scheinen anfänglich die Salier vorgegangen zu sein; man erkennt dies namentlich aus dem Verschwinden des Christentums aus den Gegenden rechts der Somme. Eine aller-

dings späte Quelle (Lib. hist. Franc. 5) sagt: *Chlodio... Renum transiit, multo Romanorum populo occidit atque fugavit*. Von der Eroberung Cambrais heißt es bei Gregor hist. Franc. II, 9: *Romanos proteret*. Eine Besserung der Beziehungen trat erst unter der Regierung des staatsklugen Chlodowech. Aber obwohl der Privatbesitz der Römer in der Folgezeit nicht mehr angetastet wurde, galten die Römer auch weiterhin als politisch minderwertet. Der römische Freie hatte nur das halbe Wergeld des freien Franken, 100 Sol., also ebensoviel wie der fränkische Lite. Die Ansicht Brunners, daß hier keine ständige Zurücksetzung vorliege, ist von Geffcken zur Lex Sal. S. 163, Vormoor, Soziale Gliederung im Frankenreiche S. 13 ff., 73 ff. widerlegt worden (Dopsch S. 228 hat sich ohne Weiteres Brunner angeschlossen). Es bedurfte der die Mitwirkung des Königs erfordernden Freilassung *per denarium*, um den Römer zum vollfreien Franken zu machen. Die Römer wurden erst unter Chlodowechs Nachfolgern der Heerespflicht unterworfen, waren demgemäß vorher von der *trustus dominica* ausgeschlossen. Wenn sie auch schon von Chlodowech unter die *convivae regis* aufgenommen wurden, als welche sie ein Wergeld von 300 Sol. genossen, so ist zu beachten, daß auch Unfreie dieser Ehre teilhaftig werden konnten. — Von den Wandalen, die D. ganz außer Betracht läßt, ist zuverlässig überliefert, daß sie den römischen Grundbesitz in der afrikanischen Prokonsularprovinz völlig enteigneten: die Possessoren wurden vertrieben oder durften nur als Kolonen auf ihren früheren Besitzungen zurückbleiben. (Den Vertriebenen wurde durch ein Gesetz vom Jahre 451 Land in den beim römischen Reiche verbliebenen Provinzen vom Kaiser angewiesen.) Das gleiche Schicksal traf die katholischen Kleriker, soweit sie im wandalischen Bezirke wohnten. Ähnlich wie die Wandalen scheinen die Langobarden vorgegangen zu sein, wenn auch die darüber vorliegenden Nachrichten unsicher sind. Diese haben während ihrer Wanderung von der Elbe zur Donau das Verfahren eingeschlagen, die Völker, die sie unterwarfen, zu Hörigen zu machen; die *origo g. L.* sagt c. 2, sie hätten *aldonus Anthaib, Bainaib, Burgundaib* in Besitz gehabt, ein Vorgehen, das für die Beurteilung ihrer Landnahme in Italien von Bedeutung ist. Hier waren sie zunächst nur einquartiert; der König Clef wurde ermordet, weil er sich wie es scheint den Wünschen des Volkes nach fester Ansiedelung widersetzt hatte. Diese erfolgte unter der Herrschaft der Herzöge, aber sicher unter schwerer Beeinträchtigung der Römer. Erst Authari hat aus Gründen der äußeren Politik den Bedrückungen ein Ende gemacht und eine Sicherung der Rechtslage der Römer durchgeführt. — Die Rugier behandelten ihre römischen Untertanen als Knechte; Leben, Freiheit und Eigentum des einzelnen unterlagen der schrankenlosen Verfügung des Staates bzw. des Königs. Es wird erzählt, daß die Königin Giso einmal ohne weiteres eine Anzahl Römer über die Donau abführen ließ und dem deswegen vorstelligen Severinus antwortete, die Rugier könnten mit ihren Knechten machen was sie wollten.

Das Bild, das D. von den römisch-germanischen Beziehungen entworfen hat, wird also vielfach einer Korrektur unterzogen werden müssen, und ich sehe keinen Grund, die von mir in meiner Geschichte der deutschen Stämme vertretenen abweichenden Anschauungen zu ändern, wenngleich ein Rezensent meiner Arbeit (in den Jahresberichten der deutschen Geschichte a. a. O.) diese schon beim Erscheinen als z. T. veraltet bezeichnet.

Dresden.

Ludwig Schmidt.

Ein Tuffsteinbruch des ober- und niedergermanischen Heeres bei Kruft.

Schon in dem Verwaltungsbericht des Bonner Provinzialmuseums für 1912/13 (Beilage zu Bonner Jahrbuch 123, 1. S. 73) habe ich kurz über den dort von uns genau beobachteten Fund eines römischen Tagbaues berichtet, einer großen Tuffsteingrube, welche in dem modernen Traßwerk der Grube Idylle bei Kruft (Kreis Mayen, zweite Bahnstation der Strecke Andernach-Mayen) angeschnitten wurde. Schon dort wurde gesagt, daß dieser Tagbau von den Truppen des niedergermanischen Heeres im 1. Jahrhundert zur Gewinnung von Tuffsteinen, ähnlich den bekannten Steinbrüchen des Brohltales, angelegt war und daß er, als man ihn aufgab, mit altem Schutt, Geröll und zum Teil mit den Trümmern alter, offenbar verfallener Grabdenkmäler ausgefüllt wurde. Große skulptierte Blöcke, zum Teil von umfangreichen Denk-